Vereinsstatuten

Verein: <u>UNION SPORTKLUB MAISHOFEN</u>

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen **Union-Sportklub Maishofen** und hat seinen Sitz in 5751 Maishofen.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion an.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes für seine Mitglieder in jeglicher erlaubten Art unter Bedachtnahme auf sittliche und kulturelle Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Weiters ist der Verein berechtigt, Zweigvereine bzw. Sektionen für die im Verein betriebenen Sportarten zu errichten und diese in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.

§ 3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Pflege des Sportes auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen;
- b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben;
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln, Errichtung einer Fachbibliothek;
- d) Durchführung von Veranstaltungen;
- e) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen Förderung des Vereines dienen;
- f) Errichtung, Erhaltung und Vermietung von Turn- und Sportstätten;
- g) Errichtung von Sektionen (Zweigvereinen)

§ 4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind:
- c) Erträgnisse aus Vereinsaktivitäten nach § 3;
- d) zur Verfügung Stellung von Gegenständen (Sacheinlagen);
- e) Buffetbetrieb bei der Sportanlage;
- f) Betrieb und Vermietung von Sportstätten;

Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt, bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche hierzu, ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines bzw. der Sektion, in welcher die Mitgliedschaft bestand. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Eigenschaft durch die Mitgliederversammlung beendet.

Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des diesbezüglichen Verständigungsschreibens ein schriftlicher und begründeter Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Mitglieder, deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand mit dem erweiterten Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

Gender-Klausel:

Sofern im Statutentext die Begriffe Präsident, Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer, Kassier, Beirat, Rechnungsprüfer, etc. Verwendung finden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Mitglieder des Vereines zu verstehen.

Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl von Funktionären ist gestattet.

Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit prinzipiell ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hiervon unberührt.

Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär 3 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihr Aufgabenbereich

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle 2-Jahre am Sitz des Vereines statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vereinsvorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, oder Aushang, oder Postwurf am Sitz des Vereines (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder(=General) Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Die Generalversammlung kann auch oder zusätzlich virtuell abgehalten werden. Den virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die gleichen Rechte wie bei physischer Anwesenheit einzuräumen.

Mit der Einladung ist auf die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme mit einer kurzen technischen Beschreibung besonders hinzuweisen, sofern diese gegeben ist. Jedenfalls ist der Teilnehmer für die Bereitstellung und die Anwendung der technischen Mittel selbst verantwortlich.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Vereinsvorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehren-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im

Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Bei einer ermöglichten virtuellen Teilnahme ist zusätzlich die Identität des Mitgliedes festzustellen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Präsidiumsmitglied. Wenn das Präsidium verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Berichte der Vereinsorgane wie auch der Zweigvereine samt Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl der Vereinsorgane und Rechnungsprüfer;
- Behandlung von Einsprüchen gegen Ausschlüsse;
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vereinsvorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidium und dem Vorstand:

Das Präsidium (max. 4 Mitglieder)

- Präsident
- Mindestens 1 Obmann, jedoch maximal 3 Obmänner

Mitglieder des Vorstandes (max. 8 Mitglieder):

- Schriftführer
- Hauptkassier und ein Subkassier oder ein Kassier der Sektionen
- Sektionsleiter oder ein Stellvertreter oder ein weiterer Vertreter der Sektion (Zweigvereine)

Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Anlassbezogen, ca. 22 Mitglieder):

- Rechnungsprüfer
- Beiräte
- Alle weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes

werden Vereinsvorstand und der erweiterte Vorstand von Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Fällt der einzuholen ist. Vereinsvorstand Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vereinsvorstand einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.

Das Präsidium muss aus dem Präsidenten und mindestens einem Obmann bestehen. Die Anzahl der Obmänner im Präsidium ist auf maximal 3 Personen begrenzt.

Der Vereinsvorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Obmänner schriftlich oder mündlich einberufen. Ist das Präsidium unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.

Eine Teilnahme an der Sitzung des Vereinsvorstandes kann auch virtuell erfolgen, sofern dies in der Einladung so vorgesehen ist.

Der erweiterte Vorstand kann anlassbezogen eingeladen werden. Dies gilt insbesondere beispielsweise bei besonderen Anlässen innerhalb einzelner Sektionen. bei der Notwendigkeit der Rechnungsprüfung und Ähnliche. Ein besonderer Anlass zur Einladung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes bzw. deren eingeteilten Vertreter anwesend ist.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind auch die teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vereinsvorstand beschließt einen Ehrenkodex unter Berücksichtigung der Werte aus §2 "Zweck des Vereines".

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Obmänner der durch einfache Mehrheit im Präsidium festgelegt wird. Ist das Präsidium verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiums- oder Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsvorstand bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsvorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium führt den Verein im Konsens und benötigt in sich eine relative Mehrheit unter folgenden Punkten:

- Jede Stimme im Präsidium (Präsident und Obmänner) zählt gleich viel.
- Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der Stimmen
- Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- Der Minderheit wird jedoch ein Vetorecht eingeräumt, was zu einer Vorlage der Problematik an den Vereinsvorstand führt und in diesem behandelt werden muss.

In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vereins-Vorstandssitzungen.

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Präsidiumsmitgliedes und des Schriftführers alternativ auch des Präsidenten mit einem Obmann. Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsordnung für die vereinfachte Abwicklung der täglichen Vereinsgeschäfte festlegen, die den Vereinsstatuten anzufügen ist. Diese Geschäftsordnung ist nicht von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte, Dispositionen) sind eine Angelegenheit des Präsidiums und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiums- oder Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Präsidiumsmitglieds. Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsordnung für die vereinfachte Abwicklung der Geldangelegenheiten bis zu einem ebenfalls in der Geschäftsordnung festgelegten Höchstbetrag festlegen, die den Vereinsstatuten anzufügen ist.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidium erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vereinsvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Für die Vorstandsmitglieder sind folgende statutenmäßige Angelegenheiten vorgesehen:

Der Schriftführer unterstützt das Präsidium bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vereins-Vorstandssitzungen die Protokolle.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Die Kassier-Stellvertreter bzw. Subkassiere sind dem Hauptkassier verantwortlich; der Tätigkeitsbereich derselben wird durch den Vereinsvorstand abgegrenzt.

Die Sektionsleiter führen die ihnen zugeordnete Sektion, unterliegen jedoch den Weisungen des Präsidiums bzw. des Vereinsvorstandes.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12(8)-(10) sinngemäß.

§ 14 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand

innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Die Auflösung des Vereines.

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.

§ 16 Bestimmungen des Datenschutzes

Mit der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung.

Die Mitglieder erteilen dem Verein ihre Zustimmung zur Übermittlung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an nationale oder internationale Dach- und Fachverbände des Vereins bzw. auch an Dritte zu Zwecken, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist.

Durch die Mitgliedschaft wird die Erlaubnis der Weitergabe von Bild- und Tonaufnahmen an Dritte zur Veröffentlichung, sofern diese im Rahmen von Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen entstanden sind, dem Verein übertragen. Die Rechte am eigenen Bild werden dabei nicht berührt.

Das Mitglied erlaubt es dem Verein personenbezogene Daten in Form von Ergebnislisten, Teilnahmelisten und ähnlichen Daten sowie mit Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen verbundenen und entstandenen Bild- und Tonaufnahmen auf den vereinseigenen elektronischen sowie gedruckten Medien zu veröffentlichen.

Die Rolle des Datenschutzbeauftragten wird durch das Vereinspräsidium wahrgenommen. Insbesondere die Weitergabe von Daten an Dritte und die Veröffentlichung von Bildern werden in besonderer Sorgfalt durch den Verein getragen.

Beschluss der Statuten durch die 64. Mitgliederversammlung am 13.03.2022